

Richtlinien der Stadt Soest für die Ausstellung eines SoestPasses

Die Stadt Soest möchte einkommensschwache und/oder sozial benachteiligte Bürgerinnen und Bürger fördern und ihnen eine Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglichen.

Mit dem SoestPass können Soester Einwohnerinnen und Einwohner einzelne Leistungen verschiedener städtischer oder stadtnaher Einrichtungen/Gesellschaften zu ermäßigten Gebühren und Preisen in Anspruch nehmen.

Den SoestPass erhalten alle Einwohnerinnen und Einwohner, die zu den in diesen Richtlinien genannten Personengruppen gehören.

§ 1 Personengruppe und Voraussetzungen

Der nachstehend aufgeführte Personengruppe ist, soweit er in der Stadt Soest seinen Hauptwohnsitz hat, berechtigt, den SoestPass in Anspruch zu nehmen:

- a. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II
- b. Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII
- c. Empfänger von Wohngeld
- d. Empfänger von Kinderzuschlag
- e. Familien oder Alleinerziehende mit einem oder mehreren behinderten Kind/ern
- f. Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG

§ 2 Vergünstigungen

Die Art und Höhe der Vergünstigungen werden von den zuständigen Gremien der Stadt Soest bzw. der Stadtwerke Soest GmbH festgelegt. Entsprechende Regelungen (Satzungen, Verordnungen etc.) werden den Richtlinien in der Anlage beigelegt.

Den Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und anderen privaten Anbietern in der Stadt Soest wird empfohlen, SoestPassinhabern ebenfalls Preisnachlässe bei den Gebühren und Entgelten einzuräumen.

Bereits bestehende Vergünstigungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine Doppelvergünstigung ist jedoch ausgeschlossen

§ 3 Form des SoestPasses

Der SoestPass enthält die erforderlichen Personendaten.

Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.

Der SoestPass ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem entsprechenden Ausweis, wie z.B. Reisepass, Personalausweis, Schüler-/Studentenausweis.

§ 4 Ausstellung

Der SoestPass wird auf Antrag ausgestellt, soweit aus den vorgelegten Unterlagen belegt wird, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung des SoestPasses vorliegen.

Die Stadtverwaltung stellt den SoestPass aus.

§ 5 Gültigkeitsdauer

Der SoestPass wird jeweils für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt. Er behält für die gesamte Dauer seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Antragsstellung im Laufe der 12 Monate wegfallen. Nach Ablauf der Gültigkeit des SoestPasses ist die Verlängerung unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bei der Stadtverwaltung erneut zu beantragen.

§ 6 Gebührenfreiheit

Die Ausstellung und Verlängerung des SoestPasses erfolgt gebührenfrei.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2012 in Kraft.